

§ 3⁹

Die Probezeit nach § 5 Satz 1 erster Halbsatz BAT beträgt sechs Monate. § 5 Satz 2 BAT (Verlängerung der Probezeit) bleibt unberührt.

§ 4

Die/Der Angestellte ist in der Vergütungsgruppe der Anlage 1a/1b¹⁰ zum BAT eingruppiert (§ 22 Abs. 3 BAT).

§ 5

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss³

☐ von

zum³

schriftlich gekündigt werden.¹¹

§ 6

Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages einschließlich von Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Arbeitgeber)

.....
 (Angestellte/r)

¹ Dieses (allgemeine) Vertragsmuster ist nicht für Krankenhausärzte, für Musikschullehrer, für Lehrkräfte und für Angestellte nach § 21 Bundeserziehungsgeldgesetz zu verwenden; für diese Angestellten liegen besondere Vertragsmuster vor.

² Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

³ Zutreffendes bitte ankreuzen!

⁴ Auszufüllen, wenn ein anderer Anteil als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (z.B. drei Viertel; 60 v.H.) vereinbart werden soll.

⁵ Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

⁶ Ist es aufgrund der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung der/des Angestellten (z.B. Schulsekretärin) oder aus Gründen der Dienstplangestaltung erforderlich, den Ausgleichszeitraum des § 15 Abs. 1 Satz 2 BAT zu verlängern (z.B. ein Jahr), sollte dem § 1 folgender Satz angefügt werden:

„Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird ein Zeitraum von zugrunde gelegt.“

⁷ Zeitpunkt bzw. Ereignis angeben, mit dessen Eintritt das Arbeitsverhältnis endet.

⁸ Bei Vertretung wegen Krankheit der/des zu Vertretenden empfiehlt sich folgende Formulierung:

„..... bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit von Frau/Herrn bzw. ihrem/seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, längstens bis zum Im Falle des Ausscheidens des/der zu Vertretenden behält sich der Arbeitgeber ausdrücklich das Recht vor, über die Besetzung des Arbeitsplatzes und die Anforderungen hieran neu zu entscheiden.“

⁹ a) Wird die/die Angestellte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen:
 „Eine Probezeit entfällt (§ 5 Satz 1 zweiter Halbsatz dritte Alternative BAT).“

b) Soll die Probezeit nach § 5 Satz 1 zweiter Halbsatz zweite Alternative BAT ausnahmsweise (auch bei einer Vertragsdauer von höchstens sechs Monaten) verkürzt werden, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen:
 „Die Probezeit beträgt (§ 5 Satz 1 zweiter Halbsatz zweite Alternative BAT). § 5 Satz 2 BAT (Verlängerung der Probezeit) bleibt unberührt.“

c) Soll auf eine Probezeit nach § 5 Satz 1 zweiter Halbsatz erste Alternative BAT ausnahmsweise verzichtet werden, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen:
 „Eine Probezeit ist nicht vereinbart (§ 5 Satz 1 zweiter Halbsatz erste Alternative BAT).“

¹⁰ Nichtzutreffendes bitte streichen!

¹¹ Für den Fall, dass die vereinbarte Nebenabrede während der Laufzeit des Vertrages nicht gesondert kündbar sein soll, ist Absatz 2 zu streichen.